

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	28.04.2016

Ausbau eines Fuß- und Radweges auf der Hundefreilauffläche 34 - Anfrage von Herrn Hegenbarth -

Im Nordpark in Nippes wurde im November ein Trampelpfad, der über die Hundefreilauffläche 34 führte, zum Fuß- und Radweg ausgebaut. Dadurch wurde die bisherige Fläche dreigeteilt und es kommt zu Konflikten zwischen Hundebesitzern und Radfahrern. Dazu erreichten uns einige Bürgeranfragen, die wir an dieser Stelle gerne weiter leiten,

1. Wer veranlasste diesen Ausbau?
2. Gibt es Möglichkeiten, dass im selben Park eine neue zusammenhängende Hundefreilauffläche ausgewiesen werden kann?
3. Wie könnte eine Nachnutzung (z. B. als Grill und Erholungsfläche) für die jetzige Hundefreilauffläche 34 aussehen?
4. Wie können in Zukunft solche Konflikte vermieden werden (bzw. besser kommuniziert werden)?

Antwort der Verwaltung:

Der Sachverhalt wurde bereits aufgrund einer Einwohnerfrage von Dr. Rainer Kulpe für die Bürgerinitiative Johannes-Giesberts-Park für die Sitzung der Bezirksvertretung Nippes am 05.11.2015 ausführlich erläutert.

Die Hundefreilauffläche im Nordpark war seinerzeit, nachdem das Landeshundegesetz am 01. Januar 2003 in Kraft getreten war, von der Bezirksvertretung Nippes beschlossen worden, um Hundehaltern weiterhin die Möglichkeit zu bieten, ihre Tiere frei laufen lassen zu können. Die Hundefreilauffläche wurde also schon lange vor Errichtung der Wohnanlage „Em Parkveedel“ ausgewiesen. Der Zugang von dieser Wohnanlage in den Nordpark wurde später von dem damaligen Investor ausgebaut, in Kenntnis, dass sich dort eine Hundefreilauffläche befindet.

Der Weg wurde seitlich durch die Hundefreilauffläche angelegt, genutzt wurde aber häufiger die Abkürzung mitten durch die Hundefreilauffläche, sodass sich dort im Laufe der Jahre ein „Trampelpfad“ gebildet hatte, der nun im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Nordpark wegen seiner Stolpergefahren mit einer wassergebundenen Wegedecke geebnet wurde.

- zu 1. Im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung des Nordparks wurden im vergangenen Jahr auch die Wege wieder instand gesetzt. Da sich von der Neubausiedlung „Em Parkveedel“ in den Park ein Trampelpfad gebildet hatte, der Stolpergefahren aufwies, hat der für die Pflege der Grünanlagen im Stadtbezirk Nippes zuständige Gärtnermeister nun auch diesen Weg herichten lassen um der städtischen Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Bei Unfällen auf diesem Weg hätte die Stadt sonst haftbar gemacht werden können. Der Ausbau des Weges erfolgte als laufendes Geschäft der Verwaltung. Allerdings wurde der Weg nur in einer Breite

von 1,50 Metern ausgebaut, da er – anders als die übrigen Spazierwege – nicht so stark genutzt wird. Die reguläre Gehwegbreite in Grünanlagen beträgt dagegen 2,50 Meter. Der ehemalige Trampelpfad ist auf dem anliegenden Luftbild aus Google Maps deutlich zu erkennen.

- zu 2. Im Nordpark gibt es keine andere geeignete Fläche zur Ausweisung für den Hundefreilauf. Dort befinden sich mehrere Kinderspielplätze, sodass bei einer Verlegung der Hundefreilauffläche die Gefahr bestehen würde, dass Hunde auch in die Spielbereiche laufen, auf denen Hunde verboten sind.
- zu 3. Würde die Hundefreilauffläche im Nordpark aufgegeben, wäre eine Nutzung als reguläre Grünfläche gemäß Kölner Stadtordnung möglich, das heißt Sport und Spiele wären erlaubt und das Grillverbot würde dort nicht mehr gelten.
- zu 4. Die Ausweisung von Freilaufflächen in den vorhandenen öffentlichen Grünanlagen im dicht besiedelten Stadtgebiet Köln gestaltete sich schwierig und konnte nur unter Abwägung der verschiedenen Interessenslagen in der Bevölkerung erfolgen. Hier besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen Hundehaltern und sonstigen Nutzern von Grünflächen, die sich in ihrer eigenen Bewegungsfreiheit durch freilaufende Hunde beeinträchtigt oder gar gefährdet sehen. Fast alle Hundefreilaufflächen in Köln besitzen Wege, die durch sie hindurch führen.

In der Kölner Stadtordnung (KSO) vom 14. April 2014 ist die Nutzung von Grünanlagen geregelt. Die §§ 27+ 28 der KSO gehen auf die Nutzung von Grünflächen durch Hunde ein. „Andere Personen dürfen durch Hunde nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden. Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden.“ Demzufolge stehen Hundefreilaufflächen nicht ausschließlich Hunden zur Verfügung, sondern sind auch anderen Nutzern vorbehalten. Eine Nutzung von Hundewiesen durch Spaziergehen oder Fahrradfahren ist somit nicht ausgeschlossen.

Gegen das Radfahren auf diesem Weg würde auch kein Drängelgitter helfen, da dieses dann über einen neuen Trampelpfad umfahren werden könnte. Es werden nun aber an beiden Zugängen des Weges zusätzliche Schilder aufgestellt, die auf die dortige Hundefreilauffläche hinweisen. Gemäß Kölner Stadtordnung ist das Radfahren auf den Wegen in Grünanlagen generell erlaubt, allerdings ist dabei auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen. Die unterschiedlichen Interessenslagen verlangen also eine gegenseitige Rücksichtnahme von allen Grünflächennutzern.